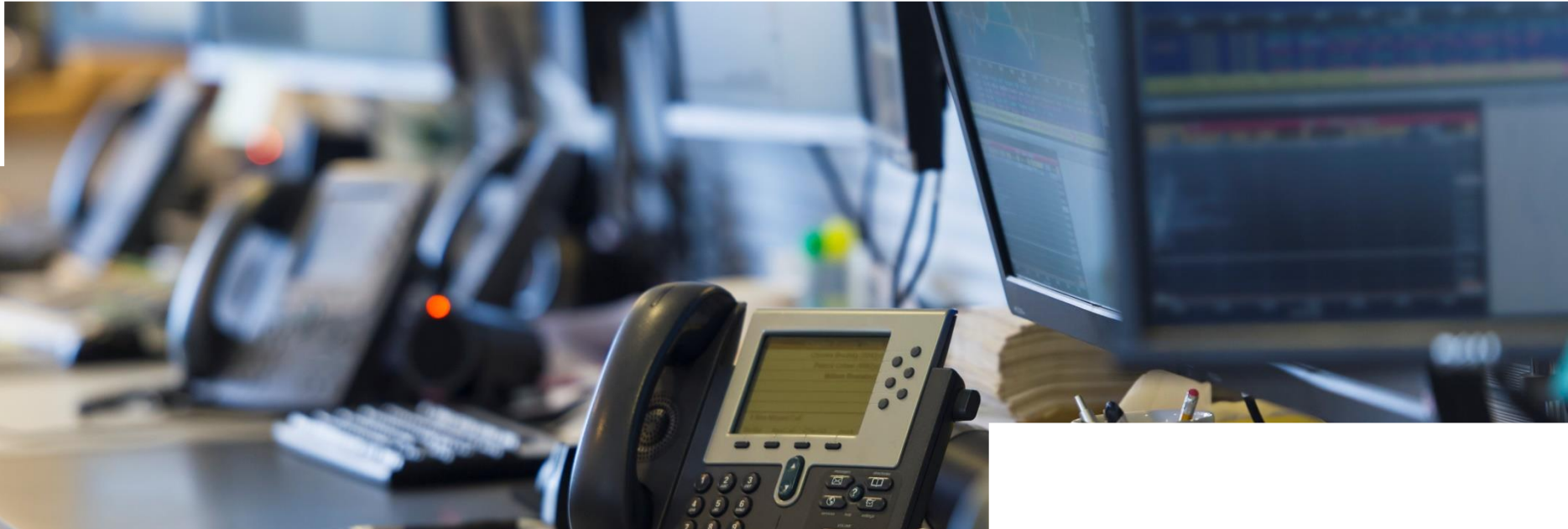


CREDIT SUISSE ANLAGESTIFTUNGEN

Übertragungsmöglichkeit von Ansprüchen



CREDIT SUISSE ANLAGESTIFTUNGEN

November 2020

CREDIT SUISSE 

Rechtliche Grundlagen zum Übertrag (Zession) von Ansprüchen

Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

- ¹Statuten oder Reglement regeln Inhalt, Wert, Ausgabe, Rücknahme und Preisbildung von Ansprüchen sowie die diesbezügliche Information der Anleger.
- ²Ein **freier Handel** von Ansprüchen **ist nicht zugelassen**. **Statuten oder Reglement** können die **Möglichkeit der Zession** von Ansprüchen unter den Anlegern für begründete Einzelfälle sowie **für wenig liquide Anlagegruppen** unter der Voraussetzung einer **vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung** vorsehen.

Reglement der CREDIT SUISSE ANLAGSTIFTUNGEN

- Gestützt auf Artikel 1 Abschnitt 6 des Reglements können Ansprüche von Anlagegruppen mit eingeschränkter Rückgabemöglichkeit oder offenen Kapitalzusagen einem Dritten, der die Anlegevoraussetzungen erfüllt, mittels Zession, unter der Voraussetzung der vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung, übertragen werden.

Interessensbekundung zur Zession von Ansprüchen der CREDIT SUISSE ANLAGESTIFTUNGEN

- Die Geschäftsführung kommt einem vielfach geäusserten Anlegerwunsch nach und unterstützt die Übertragungsmöglichkeit von Ansprüchen wenig liquider Anlagegruppen, welche nicht täglich für Zeichnungen und/oder Rücknahmen geöffnet sind und führt hierzu Wartelisten ein.
 - Die Warteliste bezweckt die Zession von Ansprüchen zwischen verschiedenen Anlegern unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Gleichbehandlung der interessierten Anleger zu ermöglichen.
 - Die Geschäftsführung nimmt hierzu von interessierten Anlegern entsprechende Interessensbekundungen entgegen und prüft, ob der an einer Übernahme von Ansprüchen interessierte Anleger gemäss Statuten der Anlagestiftung qualifiziert.
 - Interessensbekundungen werden nach ihrem zeitlichen Eingang bei der Geschäftsführung bearbeitet (**FIFO** – first in first out). Interessensbekundungen eines Anlegers sind grundsätzlich auf CHF 5 Mio. pro Anlagegruppe limitiert, sofern es mehrere Interessenten auf der Warteliste hat.
 - Gelingt es der Geschäftsführung zwei Parteien zusammenzuführen, stellt die Anlagestiftung eine Mustervereinbarung zur Zession von Ansprüchen zur Verfügung, welche durch die Parteien unterzeichnet und von der Geschäftsführung genehmigt wird.
 - Für die Abwicklung und den Übertrag der Ansprüche wird eine **Abwicklungsentschädigung von CHF 4'000.–** erhoben. Die Parteien müssen sich im Rahmen der Zession über die Aufteilung der Aufwandsentschädigung einigen.
- ➔ **Sie können ab sofort durch Einreichung einer Interessensbekundung (Formular 1 'Übernahme'; Formular 2 'Abgabe') mitteilen, ob und in welchem Umfang sie an einer Zession von Ansprüchen interessiert sind.**

Zugelassene Anlagegruppen

Interessensbekundungen können eingereicht werden für

- Anlagegruppen, die für Zeichnungen geschlossen sind
- Anlagegruppen, die nicht über eine tägliche Rücknahmefrequenz verfügen
- Anlagegruppen, die über noch nicht abgerufene Kapitalzusagen verfügen

Aktuell handelt es sich somit um folgenden Anlagegruppen der CREDIT SUISSE ANLAGESTIFTUNGEN:

- **CSA Real Estate Switzerland**
- **CSA RES Residential**
- **CSA RES Commercial**
- **CSA RE Germany**
- **CSA Hypotheken Schweiz**
(sofern für Zeichnungen geschlossen)
- **CSA Energie-Infrastruktur Schweiz**
- **CSA Insurance Linked Strategies**
- **CSA Insurance Linked Strategies Fixed**
- **CSA 2 Private Equity**
- **CSA 2 Multi Manager Real Estate Global**



Interessensbekundung zur
Übernahme von Ansprüchen



Interessensbekundung zur
Abgabe von Ansprüchen

Zuständigkeiten - Fristen

Fragen im Zusammenhang mit Zessionen:

- Ernst Kessler
- Alexandrine Kiechler

Anmeldung Warteliste:

csa.zession@credit-suisse.com

Verbindlichkeit Interessenbekundung - Fristen:

Eine Interessensbekundung zur Übernahme von Ansprüchen ist unverbindlich. Die Geschäftsführung wird im Zeitpunkt einer Zessionsmöglichkeit mit dem Relationship Manager des potentiellen Anlegers Kontakt aufnehmen und ihn über die mögliche Zession informieren. Der Anleger hat 3 Bankarbeitstage Zeit um auf das Angebot einzutreten, oder dieses auszuschlagen. Nach Ablauf der 3 Bankarbeitstage kontaktiert die Geschäftsführung den Relationship Manager des nächsten Interessenten auf der Warteliste.

Disclaimer

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar.

Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend CS) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt, sofern rechtlich möglich, jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

Emittent und Verwalter der CSA-Produkte ist die Credit Suisse Anlagestiftung, Zürich. Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich. Statuten, Reglement und Anlagerichtlinien sowie der jeweils aktuelle Jahresbericht bzw. die Factsheets können bei der Credit Suisse Anlagestiftung kostenlos bezogen werden. Als direkte Anleger sind nur in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen zugelassen.

Emittent und Verwalter der CSA 2-Produkte ist die Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule, Zürich. Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich. Statuten, Reglement und Anlagerichtlinien sowie der jeweils aktuelle Jahresbericht bzw. die Factsheets können kostenlos bei der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule bezogen werden. Diese Stiftung steht nur einem eingeschränkten Kreis von in der Schweiz domizilierten steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen offen (Art. 3 der Statuten).

Copyright © 2020 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.